

15.05.92

K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(15. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 91. Sitzung am 7. Mai 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß) - Drucksache 12/2518 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)
- Drucksachen 12/2108, 12/2118 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.06.92

Erster Durchgang: Drs. 19/92

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und der dänischen Minderheit angehören, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Höheren Fachschulen oder Hochschulen gleichwertig ist.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Praktikum im Ausland muß der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens drei Monate dauern.“

2. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluß auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,“.

bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,

5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,“.

cc) Die Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 6, 7 und 8.

b) Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „250“ durch die Zahl „310“,
- die Zahl „310“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „445“ durch die Zahl „560“ und
- die Zahl „555“ durch die Zahl „590“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „445“ durch die Zahl „540“,
 - die Zahl „555“ durch die Zahl „590“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „610“ und
 - die Zahl „670“ durch die Zahl „710“.
- c) In Absatz 4 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa“ durch die Textstelle „im europäischen Ausland“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in**
- 1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 530 DM,**
 - 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 570 DM.“**
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „20“ durch die Zahl „30“,
 - die Zahl „65“ durch die Zahl „70“,
 - die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ und
 - die Zahl „210“ durch die Zahl „225“.
- c) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:
- „(2a) für Auszubildende an Hochschulen, die**
1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,
 2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und des Mutterschaftsgeldes entsprechen,
- erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung. Er erhöht sich, soweit die Ausbildungsstätte
1. in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 60 DM,
 2. im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 70 DM.“
- d) In Absatz 4 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3“.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2a wird die Textstelle „solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder

Schwangerschaft gehindert ist“ ersetzt durch die Textstelle „solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind“.

- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird nach dem Wort „infolge“ die Textstelle „einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ die Textstelle „sowie Abs. 3“ eingefügt.
8. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird die Textstelle „einem Behinderten wegen der Behinderung“ durch die Textstelle „nach § 15 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
9. Dem § 18 Abs. 5a wird folgender Satz angefügt:
- „Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.“
10. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 240“ durch die Zahl „1 275“,
 - die Zahl „560“ jeweils durch die Zahl „575“ und
 - die Zahl „425“ durch die Zahl „440“.
11. In § 18b Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt.“**
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Absätze“ die Textstelle „2a,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „19“ durch die Zahl „19,2“,
 - die Zahl „13 400“ durch die Zahl „14 400“,
 - die Zahl „6 400“ jeweils durch die Zahl „6 700“,
 - die Zahl „31“ durch die Zahl „30,6“ und
 - die Zahl „21 700“ durch die Zahl 22 400“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes,**

abzuziehen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „155“ durch die Zahl „160“,
- die Zahl „220“ durch die Zahl „225“,
- die Zahl „300“ durch die Zahl „310“,
- die Zahl „530“ durch die Zahl „545“,
- die Zahl „475“ durch die Zahl „490“ und
- die Zahl „770“ durch die Zahl „780“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „220“ durch die Zahl „225“ und
- die Zahl „155“ durch die Zahl „160“.

14. In § 24 Abs. 1 a wird die Textstelle „ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres“ durch die Textstelle „sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 800“ durch die Zahl „1 850“ und
- die Zahl „1 240“ jeweils durch die Zahl „1 275“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „150“ durch die Zahl „155“,
- die Zahl „100“ durch die Zahl „105“,
- die Zahl „475“ durch die Zahl „490“,
- die Zahl „610“ durch die Zahl „625“ und
- die Zahl „560“ durch die Zahl „575“.

16. In § 28 Abs. 1 wird die Textstelle „31. Juli 1992“ durch die Textstelle „31. Dezember 1993“ ersetzt.

17. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“.

18. Dem § 45a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 2 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

19. In § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“.

20. In § 48 Abs. 4 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ die Textstelle „sowie Abs. 3“ eingefügt.

21. In § 66a wird Absatz 2 gestrichen.

22. § 67 wird gestrichen.

23. Die Textstellen „im Geltungsbereich des Gesetzes“ und „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden ersetzt durch die Textstelle „im Inland“

— in der Überschrift des § 4 und in § 4,

— in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und zweiter Halbsatz Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz,

— in § 5a Satz 1,

— in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8, Abs. 2 Nr. 1 und 2,

— in § 11 Abs. 2a Satz 2,

— in § 14a,

— in § 15a Abs. 2a Satz 1,

— in § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2,

— in § 18b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c,

— in § 26 Abs. 2 Satz 1,

— in § 40 Abs. 2 Satz 1,

— in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Satz 3.

24. Die Textstellen „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“, „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“, „außerhalb des Geltungsbereichs“ und „außerhalb dieses Geltungsbereichs“ werden ersetzt durch die Textstelle „im Ausland“

— in der Überschrift des § 5 und in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1,

— in § 5a Satz 1 und 2,

— in § 15a Abs. 2a Satz 1,

— in der Überschrift des § 16 und in § 16 Abs. 1 Satz 1,

— in § 18b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c und Satz 5,

— in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2,

— in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,

— in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

— die Zahl „1 275“ durch die Zahl „1 310“,

— die Zahl „575“ jeweils durch die Zahl „590“ und

— die Zahl „440“ durch die Zahl „455“.

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „19,2“ durch die Zahl „19,4“,
- die Zahl „14 400“ durch die Zahl „15 400“,
- die Zahl „6 700“ jeweils durch die Zahl „7 100“,
- die Zahl „30,6“ durch die Zahl „30,9“ und
- die Zahl „22 400“ durch die Zahl „24 000“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
- die Zahl „225“ durch die Zahl „230“,
- die Zahl „310“ durch die Zahl „320“,
- die Zahl „545“ durch die Zahl „560“,
- die Zahl „490“ durch die Zahl „505“ und
- die Zahl „780“ durch die Zahl „790“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „225“ durch die Zahl „230“ und
- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 850“ durch die Zahl „1 900“ und
- die Zahl „1 275“ jeweils durch die Zahl „1 310“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „155“ durch die Zahl „160“,
- die Zahl „105“ durch die Zahl „110“,
- die Zahl „490“ durch die Zahl „505“,
- die Zahl „625“ durch die Zahl „640“ und
- die Zahl „575“ durch die Zahl „590“.

Artikel 3

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in Höhe von 75 vom Hundert des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes 80 DM,

2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes 120 DM,

3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Betrag

übersteigen, höchstens aber bis zu einem Betrag von 75 DM im Monat.“

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1a) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in voller Höhe des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes 30 DM,
2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes 40 DM,
3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Betrag

übersteigen, höchstens aber bis zu dem Betrag von monatlich 50 DM bei dem in Nummer 1, 100 DM bei dem in Nummer 2 und 145 DM bei dem in Nummer 3 genannten Bedarfssatz.

(1 b) Sind in West-Berlin gelegene Hochschulen oder Teile von ihnen einer im Beitrittsgebiet gelegenen Hochschule rechtlich zugeordnet worden, so gelten für Auszubildende, die dort ihre Ausbildung erhalten und in West-Berlin wohnen, die Bedarfssätze des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in Verbindung mit Absatz 1.“

Artikel 4

Die durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderte Verordnung kann auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1992 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und c, Nr. 4 Buchstaben a und b, Nr. 5, 6 Buchstabe b, Nr. 7, 8, 12 Buchstabe b, Nr. 13, 14, 15, 17, 19 und 20 sowie Artikel 3 treten am 1. Juli 1992 mit der Maßgabe in

Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen. Vom 1. Oktober 1992 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1993 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1993 beginnen. Vom 1. Oktober 1993 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

15.05.92

K

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 91. Sitzung am 7. Mai 1992 zu dem von ihm verabschiedeten Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG) - Drucksachen 12/2108, 12/2118, 12/2518 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/2518 - Nummer 2 der Beschluempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- a) dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 1993 einen Bericht zur Studienabschlufrderung, zum Stand der Bemhungen um eine Verkrzung der Studienzeiten (insbesondere auch Ergebnisse der Beratungen in der Bund-Lnder-Kommission fr Bildungsplanung und Forschungsfrderung) sowie zu weiteren Manahmen im Rahmen der Zustndigkeiten des Bundes und der Bund-Lnder-Kooperation mit dem Ziel der Verkrzung der Studienzeiten vorzulegen;
- b) dem Deutschen Bundestag einen Bericht ber ihr Konzept zur Verbesserung der Wohnungsverorgung der Studierenden nach Auslaufen der gegenwrtigen Bund-Lnder-Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 und der Frderung im Rahmen des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ Ende 1992 vorzulegen;
- c) den vom Bundesrat in Nummer 11 seiner Stellungnahme vom 14. Februar 1992 in Drucksache 12/2108 erbetenen Bericht zur Schlerfrderung auch dem Deutschen Bundestag zuzuleiten;

- d) den vom Petitionsausschuß in seiner Beschlußempfehlung Pet 3-11-31-213 erbetenen Bericht zur Rückzahlung von Darlehen, die zwischen 1983 und 1990 auf Volldarlehensbasis gewährt wurden, auch dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten;
- e) dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vor der Inkraftsetzung der Novellierung der Förderungshöchstdauerordnung zu berichten;
- f) zu prüfen, ob und wie unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten dem Anliegen des Bundesrates in der Nummer 1 der Stellungnahme in der Drucksache 12/2108 entsprochen werden kann.

05.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.